



Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

Kanton Appenzell Innerrhoden

vertreten durch

Herr Landammann Inauen und Herr Ratsschreiber Dörig, Kanton Appenzell Innerrhoden
Marktgasse 2
9050 Appenzell

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

**Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP im Kanton
Appenzell Innerrhoden
in den Jahren 2024-2027**



1. Präambel

Die Ziele und Grundsätze der Integrationsförderpolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) verankert.¹

Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung nach Art. 58 AIG ab. Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen, indem sie die Grundsätze, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier festhalten. Die Umsetzung der 2019 lancierten Integrationsagenda Schweiz (IAS) ist ebenfalls Gegenstand dieser Programmvereinbarungen.

Die Integrationspolitik von Bund und Kantonen ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet (Ziff. 2 des Grundlagenpapiers vom 19. Oktober 2022):²

- a) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung;
- b) die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz;
- c) die chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie deren finanzielle Selbstständigkeit.

2. Grundlagen und integrale Bestandteile der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).
- Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG
 - Anhang I: Strategische Programmziele
 - Anhang II: Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz
 - Anhang III: Finanzierung
 - Anhang IV: Grundlagen
- Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027» vom 19. Oktober 2022
 - Beilage 1: KIP-Aufsichtskonzept SEM
 - Beilage 2: Empfehlungen Schnittstellen Globalpauschale-Integrationspauschale-Regelstrukturen
 - Beilage 3: Empfehlungen Beratung Diskriminierungsschutz

Die strategischen Programmziele KIP 3 2024-2027 und die Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz (Anhänge I und II zum Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022) sind integrale Bestandteile der vorliegenden Programmvereinbarung.

¹ Art. 4, Art. 53, Art. 56 AIG und passim.

² Art. 4 Abs. 1 und 2 AIG.



3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt nach gegenseitiger Unterzeichnung ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

4. Zuständigkeiten und Umsetzung

4.1 Leistungen des Kantons

Der Kanton trifft Massnahmen, um die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten strategischen Programmziele sowie die Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS) umzusetzen (Ziff. 2) und setzt dazu die Beiträge des Bundes (Ziff. 4.2) sowie eigene Mittel ein. Die strategischen Programmziele betreffen die folgenden Förderbereiche:³

- Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung;
- Sprache;
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit;
- Frühe Kindheit;
- Zusammenleben und Partizipation;
- Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz;
- Dolmetschen.

Der Kanton verpflichtet sich, die vereinbarten strategischen Programmziele (inkl. Wirkungsziele IAS) kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern.

Der Kanton stellt im Hinblick auf die Erreichung der strategischen Programmziele (inkl. Wirkungsziele IAS) die notwendige interinstitutionelle Zusammenarbeit sicher und arbeitet mit Gemeinden und Städten sowie nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Organisationen der Migrationsbevölkerung, eng zusammen.⁴

Der Kanton setzt zur Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die kantonalen Parlamente mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG (siehe Ziffer 4.2.1) entsprechen.⁵

Der Kanton kann kommunale Beiträge zur Erreichung der strategischen Programmziele anrechnen⁶, sofern die Gemeinden den Umfang der eingesetzten Mittel schriftlich bestätigen.⁷

Für die vereinbarte Programmdauer ist folgender kantonaler Gesamtbeitrag vorgesehen: CHF 616'644.-.

³ Art. 12 und Art. 14a VIntA.

⁴ Art. 56 AIG, Art. 4 VIntA.

⁵ Art. 16 Abs. 3 VIntA.

⁶ Art. 20a Abs. 3 SuG.

⁷ Ziff. 7.1 e Grundlagenpapier.



4.2 Leistungen des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit und der Integrationspauschale.

4.2.1 Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG (Integrationsförderkredit: «Ausländerbereich»)

Der Beitrag des Bundes ist gemäss Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 (Anhang III) plafoniert.

Zur Umsetzung der in Ziffer 4.1 definierten Leistungen des Kantons verpflichtet sich der Bund, den folgenden Beitrag zu leisten: CHF 616'644.-.

4.2.2 Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 58 Abs. 2 AIG («Asylbereich»)

Darüber hinaus richtet der Bund den Kantonen gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und Art. 88 und 89 AsylG eine einmalige Integrationspauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling aus.

Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und bedarfsgerecht zur Förderung der Erstintegration⁸ einzusetzen und dient namentlich zur Erreichung der Wirkungsziele der IAS (vgl. Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022, Anhang III).

5. Finanzen

5.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

2024	CHF 154'161.-
2025	CHF 154'161.-
2026	CHF 154'161.-
2027	CHF 154'161.-

5.2 Auszahlungsmodalitäten

5.2.1 Ausrichtung der Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG

Der Bund richtet dem Kanton auf Antrag hin die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich per 31. Januar aus. Die Auszahlung des Bundesbeitrags wird unabhängig vom Grad der Erreichung der strategischen Programmziele vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen. Der Kanton stellt dem SEM zu Beginn des jeweiligen Programmjahrs zum oben genannten Zeitpunkt Rechnung.

⁸ Art. 14a VIntA.



Der Kanton schickt dem Bund die Rechnung, unter Angabe der Referenznummer, an folgende Adresse:

Staatssekretariat für Migration (SEM)
c/o DLZ Finanzen EFD

Referenznummer:

REF-1106-00049

 (bitte unbedingt vermerken)

Projektnummer

2023/2787

CH-3003 Bern

5.2.2 Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 58 Abs. 2 AIG

Der Bund richtet den Kantonen gestützt auf die effektiven Entscheide gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration⁹ zwei Mal jährlich Beiträge aus der Integrationspauschale aus.

5.3 Kreditbewilligungs- und Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG gemäss Ziffer 5.2.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung für die in den Jahren 2024-2027 zu erbringenden Leistungen sowie die Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

5.4 Übergangsbestimmungen KIP 2022-2023 zu KIP 2024-2027

Allfällige Restmittel nach Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG aus dem KIP 2022-2023 werden in das KIP 2024-2027 übertragen und sind separat auszuweisen. Die übertragenen Restmittel sind bis Ende 2025 zweckgebunden einzusetzen. Nicht verwendete Restmittel sind zurückzuerstatten.¹⁰

6. Berichterstattung

Der Kanton erstattet dem Bund jeweils per 30. April des Folgejahres, erstmals am 30. April 2025, Bericht über die Umsetzung des KIP. Die Berichterstattung enthält auch die Kennzahlen KIP und IAS. Der Bund stellt Vorlagen für die Berichterstattung zur Verfügung.

⁹ Massgebend sind die Anzahl Entscheide im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni resp. 1. Juli bis 31. Dezember. Im Folgejahr werden allfällige Korrekturen an der Anzahl Entscheide verrechnet.

¹⁰ Art. 19 Abs. 3 VIntA.



7. Qualitative Weiterentwicklung der kantonalen Integrationsprogramme

7.1 Erfahrungs- und Wissensaustausch

Das SEM und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.¹¹ Sie führen einen regelmässigen Wissens- und Erfahrungsaustausch durch. Dabei werden nach Möglichkeit die Gemeinden sowie weitere Akteure einbezogen.

Das SEM und der Kanton tauschen sich mindestens einmal jährlich zur Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms aus. Sie stützen sich dabei auf die Berichterstattung (Ziff. 6) sowie allfällige Bedingungen und Empfehlungen (Ziff. 9).

7.2 Weiterentwicklung der KIP

Bund und Kantone erarbeiten im Rahmen von nationalen Massnahmen Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung der kantonalen Integrationsprogramme (vgl. Grundlagenpapier, Ziff. 5 sowie Rundschreiben, Ziff. 5).¹² Die Kantone prüfen die Umsetzung dieser Empfehlungen spätestens im Hinblick auf die KIP 4 (ab 2028).

Darüber hinaus fördern die Kantone eigene innovative Projekte und Vorhaben und beteiligen sich soweit sinnvoll und möglich an nationalen innovativen Programmen und Projekten.

8. Aufsicht

Das SEM übt seine Kontrollfunktion gestützt auf ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über die kantonalen Integrationsprogramme aus (Ziff. 2, Beilage 1 zum Rundschreiben). Dieses richtet sich nach den Bestimmungen des SuG. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Das SEM kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen.¹³

Jeder Kanton verfügt über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm. Er informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.¹⁴

9. Bedingungen (Auflagen) und Empfehlungen

Erfüllt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Programmvereinbarung die Gesuchseingabe des Kantons Bestimmungen der rechtlichen Grundlagen, des Grundlagenpapiers oder des Rundschreibens (Ziff. 2) nicht oder noch nicht, verknüpft das SEM die Programmvereinbarung mit einer Bedingung (Auflage) und setzt eine Nachfrist. Die Nachfrist kann in begründeten Fällen mit schriftlicher Genehmigung des SEM verlängert werden. Die Einzelheiten zu den Bedingungen betreffend Kanton Appenzell Innerrhoden sind im Anhang «Checkliste Bedingungen und Empfehlungen betr. Eingabe des kantonalen Integrationsprogramms 2024 – 2027 – KIP 3» geregelt.

Falls Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt werden und der Kanton entsprechend den rechtlichen Grundlagen, des Grundlagenpapiers oder des Rundschreibens nicht nachgebessert hat, kündigt das SEM dem Kanton die Auflösung der Programmvereinbarung unter Angabe

¹¹ Art. 5 VIntA.

¹² Art. 56 Abs. 5 AIG und Art. 20 VIntA.

¹³ Art. 18 Abs. 3 VIntA.

¹⁴ Art. 18 Abs. 4 VIntA.



der nichterfüllten Bedingungen an. Es setzt nach Konsultation des Kantons einen Termin zur erneuten Nachbesserung sowie einen Termin zur Beendigung der Programmvereinbarung.

Das SEM unterbreitet dem Kanton Empfehlungen zur Umsetzung seines kantonalen Integrationsprogramms. Diese Empfehlungen können dem SEM zur Beurteilung der Erfüllung der strategischen Programmvereinbarungen dienen, sind jedoch mit keinen Auflagen verbunden.

10. Erfüllung von strategischen Programmzielen

10.1 Nachbesserung

Werden die vereinbarten strategischen Programmziele nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton eine Nachfrist gewähren. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 4 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass das vereinbarte Programmziel aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die vereinbarten strategischen Programmziele am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 4 ausbezahlt sind.

10.2 Rückforderung

Der Bund kann Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG zurückfordern, wenn ein Kanton die Umsetzung der vereinbarten strategischen Programmziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweisen kann, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.¹⁵ Die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 5. sind zu berücksichtigen.

Hat der Kanton die vereinbarten Ziele erreicht und verbleiben Restmittel, so setzt er diese nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden ein. Nach Ablauf der in Art. 19 Abs. 2 VIntA genannten Frist verbleibende Beiträge erstattet der Kanton dem Bund zurück.

¹⁵ Art. 19 VIntA.



11. Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Vorbehalten bleibt Ziff. 9.

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

11.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

12. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13. Kommunikation

Die Kantone verwenden das Logo KIP im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit, um die gemeinsame von Bund, Kantonen und Gemeinden getragene Integrationsförderung schweizweit sichtbar zu machen. Die Kantone sorgen dafür, dass das Logo KIP (www.kip-pic.ch) bei allen im Rahmen des KIP mitfinanzierten Massnahmen verwendet wird. Zur administrativen Erleichterung können sie bei Kleinprojekten davon absehen (Richtwert: unter 10 000 CHF).



14. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

16. Anhänge

Der Bund stellt Anhänge und Zusätze zur vorliegenden Programmvereinbarung dem Kanton parallel zum Versand der Originalvereinbarung per E-Mail zu. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kanton den Empfang folgender genehmigter Vertragsbestandteile:


- Datenblatt der vom Staatssekretariat für Migration SEM genehmigten Programmeingabe des Kantons Appenzell Innerrhoden im Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes
- «Checkliste Bedingungen und Empfehlungen betr. Eingabe des kantonalen Integrationsprogramms 2024 – 2027 – KIP 3»

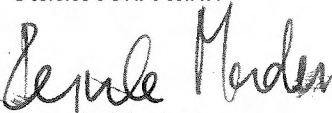
Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:
Bern, 1. November 2023


Ort und Datum:
5. 11. 2023

Staatssekretariat für Migration SEM


Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin


Regula Mader
Vizedirektorin

Kanton Appenzell Innerrhoden


Roland Inauen
Landammann


Markus Dörig
Ratsschreiber



Anhänge:

Erwähnt, siehe Ziff. 16

Original mit Beilagen an:

- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

Kopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen KdK

